

**Satzung
der Gemeinde Bischofsmais
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Die Gemeinde Bischofsmais erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Erweiterung des Gewerbegebietes ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

**§ 2
Geltungsbereich/Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke FlNr. 2470/14, 2426/0, 2421/0, 2421/2, 2421/3, 2470/16, 2055/0, 2056/0, 2057/0, 2058/0, 2059/0, 2060/0, 2066/0, 2037/0, 2036/0, sie sind aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

**§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Gemeinde Bischofsmais steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofsmais den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsmais, 15.07.2019
gez.

Walter Nirschl
1. Bürgermeister



er